jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Burgenland 1996/07/04 13/02/96049

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1996

**Rechtssatz**

Die anläßlich der Inhaftierung beschlagnahmeähnliche Einbehaltung eines Geldbetrages eines Schubhäftlings zwecks Abdeckung der Kosten der bescheidmäßig verfügten Schubhaft und der Abschiebung stellt die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt dar. Dafür besteht keine Rechtsgrundlage im § 79 FrG. Die Einhebung dieser Kosten (gemeint ist die Festsetzung) erfordert einen eigenen Kostenbescheid. KostenERSATZ setzt betragsmäßig feststehende Kosten voraus.

**Schlagworte**

Ersatz von Schubhaftkosten, Kostenbescheid, Maßnahmenbeschwerde

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at